

Der Brand von Schwyz 1642

Autor(en): **Kothing, Martin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **46 (1947)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-161702>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Brand von Schwyz 1642

VON LANDSCHREIBER MARTIN KOTHING *)

Kaum hatte das freudige Alleluja des Ostermorgens des Jahres 1642 (20. April) im Flecken Schwyz verklungen, so erhob sich dasselbst ein allgemeines Jammer- und Notgeschrei. Ein Viertel nach 11 Uhr Nachts brach nämlich in dem vom Hauptmann Johann Abiberg bewohnten, dessen Stiefmutter gehörigen Haus an der Schmiedgass (es lag dies oberhalb dem jetzigen im Jahre 1620 erbauten Redingschen Haus) Feuer aus, und es griff so rasch um sich, dass in weniger als zwei Stunden siebenundvierzig Häuser, andere Gebäulichkeiten nicht gerechnet, eingeäschert wurden. Nach einem im Archiv befindlichen schriftlichen Bericht eines damaligen Landschreibers Paul Ceberg entstand das Feuer aus der Unvorsichtigkeit einer Kindsmagd, welche ein brennendes Wachlichtlein auszulöschen vergessen hatte und darüber einschief. Die junge Person, Tochter des Ofner Johann Blum, die selbst noch als Kind bezeichnet wird, stellte jedoch diese von ihrer Nebenmagd erhobene Anschuldigung in Abrede, so dass nicht vollkommen gewiss ist, welcher der beiden Mägde diese Verantwortlichkeit zur Last fällt.

Dagegen sind die Namen der abgebrannten Häuser genau aufgezeichnet, nämlich:

Die untere Schmitten.

Das Häuschen darunter und hart daran (Es sind beide unter einer First gewesen).

Der Frau Anna Schriber Haus, die den grossen Herrn Landammann hat.

Die obere Schmitten.

Melchior Geissers Haus.

Paul Schumachers Haus.

Hans Hämen Haus.

Jörg Schniders Haus

Der Pfarrhof.

Herrn Niklausen Haus

Der Ochsen.

Schneider Dislers sel. Haus.

Leutnant Inderbitzis Haus.

*) Kothing, geboren am 13. Mai 1815, 1848 Regierungssekretär und Archivar, schrieb diese Abhandlung im Jahre 1861, anlässlich des Brandes von Glarus. Am 23. Juni 1870 wurde er Kanzleidirektor. Er starb am 22. März 1875. Das Manuskript liegt im Staatsarchiv.

Jakob Trütschen Haus.
 Der Wüörnerig Haus.
 Diethelm Hellers Haus.
 Dietrich Jützen Haus, darin der Sigrüst wohnte.
 Uli Sigersten Haus.
 Sibner Lillis Haus.
 Melchior Degens Haus, darinnen Hr. Hauptm. Schilter sel. ge-
 wohnt.
 Des Glasers Dettlings Haus, mit dem letztern in einem First.
 Das Wirtshaus zur Ilgen, wo Martin Faach war.
 Franz Cebergs Haus.
 Heinrich Kyden Haus.
 Hans Werner Cebergs Haus.
 Der Frau Radheller Haus, mit letzterm in einem First.
 Das 1594 erbaute Rathaus.
 Werner Hellers Haus.
 Zeugherr Kyden Haus.
 Der Frau Grohsmüetterli Schilter Haus.
 Hans Werner Hettlingen Haus.
 Das Dach des Thurmes auf der Metzghofstatt.
 Das Wirtshaus zum Rössli.
 Sigmund Degens Haus.
 Das Schulhaus.
 Mauritz Truopachers Haus.
 Das Wirtshaus zum Schwert.
 Andreas Wispels sel. Haus.
 Hauptmann Schornos Haus.
 Guotschiden Haus daneben.
 Martin Gemschen Haus.
 Meister Caspar Jützen Haus.
 Martin Tanners Haus.
 Die Mühle samt der Müntzschmitten.
 Der wilde Mann.
 Jakob Webers Haus.
 Die Pfarrkirche samt dem Turm und den darin befindlichen
 Glocken.

Ueber den eigentlichen Verlauf des Brandes ist uns in den
 Archivrchriften nichts hinterlassen, auch ist ebenso wenig angege-
 ben, dass das Feuer durch starken Wind in solchem Masse ver-
 breitet worden sei. Allein es muss dies letztere aus dem schnellen
 Umsichgreifen des verheerenden Elementes geschlossen werden,
 wobei der Umstand, dass die Häuser meistens in Holz gebaut
 waren und zweckmässige Löschanstalten fehlten, mitwirkende
 Ursache war.

An angestrenzter Abwehr mit Einsetzung Leib und Lebens fehlte es, wie uns Landschreiber Ceberg berichtet, keineswegs. Aber als das Feuer einmal sich so weit verbreitet hatte, konnte man sich der weit ausgedehnten Brandstätte fast nicht mehr nähern. Ein Mann, der sich wegen der grossen Hitze in den Brunnen auf dem Platz geflüchtet, musste sich bald wieder von dannen machen, weil das Wasser des Brunnenbeckens fast siedend heiss geworden war. Mit besonderem Lobe wurde die Hilfsmannschaft von Arth und Steinen erwähnt, welche mannlich geholfen hat zu retten, was möglich war. Während an Hab und Gut unendlich viel verloren ging, wurden glücklicherweise die Pfarrbücher, die Protokolle und ein grosser Teil der des Landes Freiheiten betreffenden Schriften gerettet. Und der Name eines damaligen Landschreibers, Balthasar Gugelberg, der in letzterer Beziehung sich besonders angestrengt hatte, bleibt zur Zeit noch in gesegnetem Andenken. Auch Pfarrhelfer Jost Hickli, der viele Orgelpfeifen rettete, verdient erwähnt zu werden.

Das schwere Unglück, welches den Flecken Schwyz betroffen, erweckte aber auch eine grosse Teilnahme nah und fern, und ob schon durch die Teuerungen von 1622, durch den Einfall der Schweden ins Thurgau im Jahre 1633, durch die lange Beunruhigung der nördlichen Grenzen der Eidgenossenschaft von Seiten der fremden Herren und endlich durch die infolge dessen nötig gewordenen kriegerischen Rüstungen eines grossen Teiles der Stände, namentlich der katholischen, alles erschöpft zu sein schien, flossen gleichwohl reichliche Gaben. Das Stift Einsiedeln, das seit dem Jahr 1633 über die Frage der Steuerpflicht bei allgemeinen Landessteuern in einem erbitterten Streite mit Schwyz lag, der erst im Jahre 1645 in einer Konferenz am Rotenthurm beigelegt wurde, schickte schon am 22. April eine sehr bedeutende Liebesgabe an Geld. Ein gleiches taten die benachbarten Stände, und zwar bevor ein Hilferuf an sie erging. Nach den Sitten jener Zeit wurden später obrigkeitliche Steuerſammler in und ausser dem Land Schwyz umhergeschickt, die allenthalben tröstliche Aufnahme fanden.

Eine genaue Aufzählung der eingegangenen Liebesgaben ist nicht möglich, weil manche der in den vorhandenen Akten angeführten «Klagschreiben» nicht mehr vorhanden sind und eine ordentliche Rechnung überhaupt nicht auf uns gekommen ist. Solche Beileidsbezeugungen gingen namentlich ein von der Stadt Winterthur und von der Französischen Gesandtschaft. Und es ist keineswegs anzunehmen, dass sich diese den Spott leerer Worte erlaubt haben. Auch wird das Versprechen von 250 Dukaten von Seite des «Legaten» erwähnt, worüber sich kein weiterer Ausweis findet. Urkundlich nachweisbar sind aber folgende, teils unmittelbar

nach dem Brand, teils während des Kirchenbaus bei Anlass der Glockenweihe eingegangenen Brandsteuern.*)

a.) V o n d e n S t ä n d e n .

Zürich Stadt und Landschaft: Fl. 400.—.

Bern: Kronen 200.—.

Luzern: Gl. 250.—, nebst 30 Mütt Kernen.

Uri: Gl. 300.—.

Schwyz an Collekten: Gl. 964.23.

Unterwalden ob dem Wald: Gl. 396.30.

Unterwalden nid dem Wald: Gl. 756.26.

Zug: Gl. 119.— nebst 24 Mütt Kernen.

Glarus: Gl. 400.—.

Freiburg: Gl. 700.—.

Solothurn: Gl. 600.—.

Basel, nebst Pfd. 4 für die Zehrung der Abgesendeten:

Pfd. 200.—.

Schaffhausen: Fl. 200.—.

Appenzell-Innerrhoden: Fl. 300.—.

Appenzell-Ausserrhoden: Fl. 100.—.

b.) V o n u n s e r n u n m i t t e l b a r A n g e h ö r i g e n .

Landschaft March: Anfangs: Gl. 500.—, später, wahrscheinlich
an Steuersammler, Gl. 469.20. Also zusammen: Gl. 969.20.—.

Waldstatt Einsiedeln: Gl. 101.14.

Landschaft Küssnacht: Gl. 102.30.

Hof Wollerau: Gl. 50.—.

Hof Pfäffikon: Gl. 50.11.

c.) V o n u n s e r n V o g t e i a n g e h ö r i g e n .

Baden Stadt: Fl. 100.—.

Gaster: Gl. 525.—.

Weesen Stadt: Gl. 52.20.

Uznach Stadt: Gl. 101.—.

Uznach Landschaft: Gl. 125.—.

Bürger und Landleute der Grafschaft Uznach insgesamt:

Fl. 320.—.

Wyl (Stadt): Fl. 200.—.

d.) V o n d e n G o t t e s h ä u s e r n .

Einsiedeln, am zweiten Tag nach dem Brand: Gl. 800.— und
bei der Glockenweihe: Gl. 302.30. Zusammen: Gl. 1102.30.

*) Fassbind Thomas (Band V. S. 182) ist in seinen Angaben vielfach abweichend. Nach ihm hat das Toggenburg Gl. 500.— gesteuert, was sehr glaubhaft ist, aus den jetzt im Staatsarchiv Schwyz vorhandenen Akten aber nicht ersichtlich ist.

St. Gallen: Fl. 500.—.
Muri: Gl. 200.—, nebst 15 Mütt Kernen und 10 Mütt Roggen.
Wettingen: Gl. 151.37.
Engelberg: Gl. 50.—.
Fischingen: Gl. 52.20.
Dänikon: Gl. 8.20.
Frauenthal: Gl. 7.20.
Hermetschwil: Gl. 7.20.
Münsterlingen: Gl. 4.10.
Paradies: Gl. 15.—.
Schänis: Gl. 60.—.
Chorherrenstift Luzern: Gl. 50.—.
Chorherrenstift Münster: Gl. 52.20.

e.) Von Verschiedenen.

Von der Stadt St. Gallen aus dem Stadtsäckel: Fl. 500.—, von
Kaufleuten: Fl. 300.—, Zusammen: Fl. 800.—.
Von Oberst Peregrin Zwyer, Landmann von Schwyz und nach-
her Landammann von Uri: Gl. 100.—.
Vom Kirchgang Walchwyl: Gl. 23.—.

Nichts ist mehr geeignet, den Menschen von seiner eigenen Ohnmacht und seiner Abhängigkeit von den Ratschlüssen einer unergründlichen Vorsehung zu überzeugen, als die entsetzliche Wut der Elemente. Da wird Eigendünkel und Hochmut niedergebeugt und der Blick zuerst ins eigene Innere und dann zu Gott gewendet. Auch bei den Schwyzern zeigte sich diese heilsame Wirkung. In dieser Stimmung besammelte sich am 26. April der Dreifache Landrat, welcher auf den nachfolgenden Sonntag die Landesgemeinde einberief. Diese beschloss die Wiederaufbauung des Fleckens und erteilte einem Ausschuss von Räten und Landleuten den Auftrag, für Abschaffung herrschender Missbräuche und für erspriessliche Verbesserung der Landesordnung einen Antrag an den Dreifachen Landrat zu stellen, welcher auch bereits am 30. April in 28 Artikeln schriftlich abgefasst und in der Folge genehmigt wurde. Zur Charakteristik der Sitten jener Zeit entheben wir daraus Folgendes:

1.) Solle jeder wohl bedenken, dass diese Heimsuchung aus dem gerechten Zorn Gottes herrühre und daher sich befeissen in seinen Geboten zu wandeln. Daher soll man sich namentlich des in Schwung gekommenen Schwörens und Gotteslästerns müssigen. Und wer eine solche an andern hört, soll selben anhalten den Boden zu küssen, und so der dieses nicht tun wollte, ihn verklagen, wo dann von jedem Schwur drei Pfund Busse bezogen werden soll.

2.) Das hochschädliche Trölen und Praktizieren soll neuerdings nach alter Ordnung verboten sein. Als Trölerei soll es namentlich angesehen werden, wenn Leute solchen Personen, die mit Aemtern beehrt werden, vor oder nach der Landsgemeinde in die Häuser laufen und daselbst essen oder trinken, und zwar bei Gl. 500 Busse für die Beamten und bei Gl. 25 für die Uebertreter aus dem Volke. Die Kirchweihen, das Säckelvertrinken und das Halten von Ehetagmen, wenn dabei Wein gespendet wird, und nicht die Not solche gemeinsame Arbeit erheischt, sollen abgeschlagen sein. Alle Burgerschaften sollen abgestellt sein und ihr Silbergeschirr in jedem Kirchgang von Bruderschaftsjahrzeiten verwendet werden. Bei Taufen solle nur den Gevatterleuten, nicht aber den Ehrenständen Wein bezahlt werden.

3.) Neue Moden in Kleidern werden abgestellt. Es soll daher niemand Spitzhosen weder machen noch tragen, und auch weder goldene noch andere Schnüre auf die Kleider setzen lassen. Kein «Hinderfür» soll köstlicher als um 8 Gulden gemacht werden. Mägde sollen solche von Sammt machen lassen.

4.) Den Diensten in den Alpen wird bei Verwirkung ihres Jahreslohnes, den Bauernsöhnen bei 20 Gulden Buss das Troggen und Dötzlen verboten. Auch soll an den Samstagen und andern Feierabenden nicht länger gearbeitet werden als bis Abends 6 Uhr.

5.) Jeder Vogt soll jährlich vor dem Siebner und dem ihm beigeordneten Rechner Rechnung ablegen, und diese sollen ein Vogtskinderbuch führen und drein deren Hauptbuch aufschreiben. Auch soll das Landrecht, dass einer mit dem andern jährlich zu rechnen schuldig sei und im Unterlassungsfall dessen an einem ungerechnet Gestorbenen nichts gefordert werden dürfe, wieder in bessere Obacht genommen werden.

6.) Weil oft unüberlegt Kapellen gebaut und dann in der Folge pflichtwidrig vernachlässigt werden, so soll künftig ohne Bewilligung der Landsgemeinde keine Kapelle weder gebaut noch vergrößert werden, und dies bei Gl. 100 Busse.

7.) Keinem Sennen noch Oberknecht soll man für den Sommer mehr als 16 und für den Winter mehr als 6 Kronen Lohn geben.

8.) Jeder, so sich für einen Biedermann hält, soll alle Sonntag und Feiertag sein Seitengewehr tragen und allwegen in Wehr und Mantel vor Rat, Gericht oder bei Kundschaftreden erscheinen, bei einem Franken Buss.

9.) Das Dingszehren in Wirtshäusern soll neuerdings auf 5 Gulden, auf alle Wirte in Summa gemeint, beschränkt sein. Die Wirte sollen keine höhern Mahlzeiten reichen als einem Mann für 30 Schl., einer Frau für 25 Schl., einer Tochter für 20 Schl., wobei Tagsatzungen und wann fremde Leut anwesend, nicht begriffen. Auch soll niemand ohne Bewilligung der Obrigkeit wirtzen mögen. Die

Siebner sollen alle Monate die Wirte wegen des Dingszehrens erforschen und die Uebertreter laiden.

Man traf auch Anstalten zum Wiederaufbau des Fleckens. — Schon am 23. April hatte der Gesessene Rat eine Baukommission erwählt, bestehend aus den Herren Landammann Ital Reding, Statthalter Michael Schorno, Landshauptmann Wolf Dietrich Reding, Landvogt Konrad Heinrich Abyberg und Hauptmann Jakob Reding; allein wie aus dem Ratsprotokoll zu entnehmen, stiessen sie auf Hindernisse, die sie entmutigten. Daher ernannte der Gesessene Rat am 4. Juli einen andern Ausschuss von neun Mitgliedern, welchem die unbeschränkte Disposition rücksichtlich des Aufbaus der Kirche und des Rathauses, die Anschaffung der Glocken, sowie der Anordnung des Bauplans für die Privathäuser übertragen wurde. Dieser Ausschuss bestand aus den Herren Landammann Johann Sebastian Ab-Yberg, Altlandammann Sebastian Ab-Yberg, Altlandammann Ital Reding, Statthalter Michael Schorno, Statthalter Johann Kaspar Ceberg, Landshauptmann Johann Gilg Aufdermaur, Statthalter Johann Riget, Statthalter Martin Bellmont von Rickenbach, Säckelmeister Melchior Beeler.

Was diese Herren disponieren und verordnen, heisst es in der mit dem Landessiegel versehenen Vollmacht, dabei soll es gänzlich bleiben, und wer ihre Anordnungen tadeln werde, von dem soll ohne alle Gnad eine Busse von hundert Gulden bezogen werden.

Die wichtigste Angelegenheit war der Kommission und dem ganzen Volke der Wiederaufbau der Pfarrkirche. Dieselbe wurde auf den alten Mauern aufgeführt, mit dem einzigen Unterschied, dass sie im Chor erweitert wurde. Die Benützung der alten ganz aus Kalksteinen aufgeführten und daher sehr beschädigten und lodernden Mauern war ein sehr unglücklicher Gedanke. Diesem Umstande ist es zuzuschreiben, dass schon im Jahre 1761 von einem Sachkundigen, dem Laienbruder Caspar aus dem Stift Einsiedeln, das Gutachten abgegeben wurde, es sei der Einsturz der Kirche zu befürchten, was dann, nebst dem Bedürfnis einer Erweiterung wegen der sehr vermehrten Bevölkerung, den Neubau von 1770 nötig machte.

Die Zimmermannsarbeit der Kirche besorgte Meister Melchior Katzrauer für Gl. 3439.6, wobei das Material nicht berechnet ist. — Der Hochaltar samt Tabernakel wurde von Bildhauer Michael Wickart von Zug für Gl. 1200, die Orgel von Nikolaus Schönenbüel von Unterwalden für Gl. 1500 verdungen, wobei ihm überdies die geretteten zinnernen Pfeifen zum Umguss überlassen werden mussten. — Die 9 Glocken im Gewicht von 203 Zentnern 46 Pfd. goss Jost Rüttimann von Luzern, wofür ihm, nebst Lieferung von 111 Zentner 87½ Pfd. Glockenspeise, Zinn und Kupfer, Gl. 5516.38 bezahlt wurden. Da aber die grosse Glocke nicht mit

den übrigen stimmte, so musste sie wieder umgegossen werden, und zwar in der Weise, dass sie eine Terz tiefer als die Liebfrauen-glocke zu stehen kam. Rüttimann besorgte den Umguss für Gl. 1200. Das Hängen der Glocken, die Fertigung der Rahmen und Gitter für die Kirchenfenster, sowie die Anfertigung einer Schlaguhr übernahm Johann Seyfridt, Schlosser von Basel, für 824 Florin.

Die neuen Glocken wurden am 8. Februar 1643 vom Fürstabt von Einsiedeln, Placidus Raymann, in Anwesenheit vieler geistlicher und weltlicher Herren und einer grossen Menge Volkes eingeweiht. Die Einweihung der Kirche erfolgte am 18. August 1644 durch Franz Johann, Konstanzer Weihbischof.

Das Rathaus, das bis auf den Grund abgebrannt war, wurde gleichzeitig mit dem Kirchenbau in Angriff genommen; denn der Rat hatte verordnet, dass diese beiden Hauptgebäude eine freie Stellung erhalten, und dass die neue Baulinie des Fleckens von diesen aus gezogen werde. Für den Rathausbau, und nachher auch für einige Privathäuser, wurden Stiegen, Fensterposten, Schwebbogen und Säulen des aufgehobenen Klosters auf der Au zu Steinen verwendet. Die Zimmermannsarbeit besorgte wiederum Meister Melchior Katzrauer, und zwar für Gl. 1377.30.

Nachdem sich die Behörden während einem Jahr bald im Kapuzinerkloster, bald im alten Redingschen Haus an der Gasse, die oben auf den Platz einmündet, versammelt hatten, wurde am 20. Mai 1643 im neuen Rathaus zum erstenmal wieder Rat gehalten. — Meister Katzrauer nahm auch den Bau des Pfarrhofs für Gl. 550 in Akkord. Diese Rechnung belief sich aber am Ende laut Ausweis über besondere Leistungen auf Gl. 604 Schl. 4.

Nachdem diese Hauptgebäude erstellt waren, setzte die Baukommission am 19. April 1643 den Plan für den Wiederaufbau des Fleckens definitiv fest. Derselbe ist uns von der Hand der damaligen Landschreiber, Kaspar Abyberg und Paul Cöberg, erhalten. Wir teilen denselben ausführlich mit.

Verzeichnis, wie das neue Dorf mit Häusern und Gassen von den Kirchen und Rathaus solle abgetheilt sein.

«Erstlich vorn von dem Ecken gegen Wilden Mann die Kirch nit sich sammt die Dicke der Mauern 12 Schuh in der Schnur gegen dem mittelsten Thor gerundet. Gegen dem Rössli oder Wilden Mann auswärts 16 Schuh, und soll die Gassen aufwärts gegen dem Gurkenhäusli weit sein 20 Schuh.

Die Gassen von dem mittelsten Kirchthor unter der Mauer durch grad gegen Hans Drütschen niedern Garteneck, und wie die Gass 24 Schuh weit.

Die Häuser unter dem mittelsten Kirchenthor sollen abwärts 40 oder 36 Schuh gesetzt werden.

Die Hauptschmidgass soll sein von Herrn Lieutenant Sebastian Redings obern Hütteneck Scheur grad aufwärts gegen dem mittelsten Kirchenthor.

Auf der Seite gegen den Brüel, gegen Lieutenant Sebastian Redings Hoftor soll man die Mauern bis an Platz in Gräde richten, und von dannen Häuser bis unten an Platz setzen.

Soll selbige Gass oberhalb 30 Schuh weit sein, abwärts etwas eingezogen werden.

Das Hettlinger Haus soll weggetan und daselbsten entweder das Rössli oder zwei andere Häuser gesetzt und vorwärts, so viel es erleiden mag und die Rathausfenster nicht bedeckt, gesetzt werden.

Hinterhalb giebt es wieder eine Gasse und werden zwei oder drei Häuser gesetzt werden.

Unter der mittelsten Kirchporten giebt es sechs Häuser, hinterhalb eine Gasse und wiederum vier Häuser.

Darnach wiederum eine Gasse und vier Häuser, und so viel man Fähndrich Gilg Jützen sel. Kindern nimmt, soll denen wiederum von der Hofmatten erstattet werden.

Und sollen alle Zwerch- oder Kreuzgassen 20 oder 16 Schuh weit sein.

Dann soll von einer grossen Gewalt mit einem kräftigen Aufsatz geordnet werden, dass in Ewigkeit keine andern Bäu noch Häuser auf den Platz gebaut werden dürfen.

Dieweil nach der Kirchen und Rathaus der erste und fürnemste Bau erfordert, dass eine ansehnliche Herberg und Wirtschaft gebaut werde, und denn das Rössli oder Wilde Mann eine ordentliche und alte Taverne gewesen, so ist es an dem, dass man Herrn Landsfähndrich Bettschart einen kommlichen Platz zu seinem Bau und einer andern Wirtschaft verzeige.»

Durch dieses Gutachten war einstweilen nur die Baulinie bezeichnet. Am 16. August erteilte aber der Gesessene Rat der benannten Kommission den Auftrag, die Bauplätze mit allmächtiger Gewalt abzuteilen, unter Androhung einer Strafe von 100 Kronen für jeden, der dawider reden oder handeln würde. Gleichzeitig wurde aber auch eine Publikation angeordnet, dass jeder seine Reklamationen wegen des angewiesenen Platzes, wo etwas unrichtig erscheine, bis St. Verematag gütlich oder rechtlich erörtern und sich erklären solle, ob er bauen wolle oder nicht. Im Verneinungsfall sollen die Bauplätze um ein Gebührendes angeschlagen werden, nämlich vornen am Platz und in den Hauptgassen das Klafter um 5 Gulden und den entfernern Teilen um 3 Gulden. Mit diesem einfachen Expropriationsgesetz reichte man praktisch aus. Unterpfändliche Kreditoren wurden da, wo der vorige Eigentümer nicht mehr bauen wollte, auf die Taxation der Brandstätte angewiesen.